

**Bekanntmachung,**  
**betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.**  
 Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

**Bahnpolizei-Reglement**  
 für die  
**Eisenbahnen Deutschlands**

beschlossen:

**I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.**

**§. 1.**

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausföhrung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 Abs. 3).